



# Sportförderrichtlinien

der Stadt Lingen (Ems)

in der Fassung vom 26.03.2003,  
zuletzt geändert am 15.10.2015

Inhaltsverzeichnis
--------------------

		Seite
<b>1</b>	Zuschüsse zu den Kosten für die Erstellung von Sportanlagen und für die Anschaffung von Sportgeräten .....	2
1.1	Antragsberechtigung .....	2
1.2	Antragsverfahren.....	3
1.3	Zuschussbemessung .....	4
<b>2</b>	Ehrungen von Vereinen, Sportlern und Sportfunktionären für besondere Aktivitäten im Sportbereich und besondere Leistungen.....	6
2.1	Vereinsjubiläen.....	6
2.2	Ehrung von besonderen sportlichen Leistungen .....	6
2.2.1	Besondere Einzelehrung .....	6
2.2.2	Sportehrentag .....	7
<b>3</b>	Förderung besonderer sportlicher Veranstaltungen .....	8
3.1	Regionale Sportveranstaltungen .....	8
3.1.1	Pokalspenden .....	8
3.1.2	Werbeanzeigen .....	8
3.1.3	Arbeitseinsatz des Bauhofes.....	9
3.2	Überregionale Veranstaltungen.....	9
3.2.1	Zuschuss für überregionale Veranstaltungen in Höhe von max. 510,00 € .....	9
3.2.2	Zuschuss für überregionale Veranstaltungen zu den Mietkosten in der EmslandArena .....	9
3.2.3	Förderung ausschließlich im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel.....	10
3.3	Traditionsveranstaltungen .....	10
<b>4</b>	Förderung der Jugendarbeit in Sportvereinen.....	11
<b>5</b>	Inkrafttreten .....	12

## **1 Zuschüsse zu den Kosten für die Erstellung von Sportanlagen und für die Anschaffung von Sportgeräten**

Die Stadt Lingen (Ems) fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und auf der Grundlage dieser Sportförderrichtlinien die Anschaffung von Sportgeräten und den Bau von Sportanlagen in Trägerschaft von Sportvereinen in Lingen (Ems). **Die Bewilligung von Sportfördermitteln kann von einer Bedarfsprüfung abhängig gemacht werden.**

Die Stadt Lingen (Ems) kann eine Förderung davon abhängig machen, dass die zu fördernde Sportstätte oder das zu fördernde Gerät zeitweilig den Schulen oder der Öffentlichkeit zur Verfügung steht.

Die Sportstätten sollen im Gebiet der Stadt Lingen (Ems) liegen. Ist dieses aus unabwiesbaren Gründen nicht der Fall, sollte es Lingenener Bürgern ermöglicht werden, die Sportstätte zu benutzen.

### **Folgende Geräte werden ausdrücklich nicht gefördert:**

Kleingeräte mit geringem Kostensatz, Bälle jeglicher Art, Ballwagen, Motorsportfahrzeuge, Ausrüstungen für den persönlichen Bedarf.

**Darüber hinaus werden Computeranlagen sowie Büromöbel/-ausstattungen von einer Förderung ausgenommen**

Härtefallentscheidungen sind aufgrund einer Empfehlung des Sportausschusses möglich.

Für das Verwaltungsverfahren sind grundsätzlich die Bestimmungen der Dienstanweisung über die Bewilligung, Auszahlung und Verwendung von Zuwendungen der Stadt Lingen (Ems) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Etwaige nachstehend aufgeführte Verfahrensvorschriften sind spezielle Ergänzungen.

Über Zuschussanträge bis zur Höhe von 400,00 € kann der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit entscheiden. Darüber hinaus ist eine Empfehlung des Sportausschusses herbeizuführen.

### **1.1 Antragsberechtigung**

Berechtigt zur Stellung von Anträgen auf Gewährung von Sportfördermitteln zu den Kosten für die Errichtung, Sanierung und Erweiterung von Sportanlagen und die Anschaffung von Sportgeräten sind Sportvereine mit Sitz in der Stadt Lingen (Ems), die als gemeinnützig hinsichtlich der „Förderung des Sportes“ anerkannt sind und dem Kreissportbund Emsland bzw. dem Landessportbund Niedersachsen angehören.

Über Ausnahmen entscheidet der Sportausschuss.

In Ausnahmefällen sind auch „sonstige gemeinnützige Vereine“ zur Antragstellung berechtigt, die nachweislich bereits mehrere Jahre die Belange des Sports in ihrem Verein fördern. In diesen Fällen entscheidet der Sportausschuss über die Zulässigkeit des Antrages.

Anträge können nur vom Hauptverein gestellt werden, und zwar für jede Abteilung gesondert. Die betreffenden Abteilungen inkl. Breitensport müssen einer Mitgliederorganisation des LSB Niedersachsen (Fachverband) zum Zeitpunkt der Zuschussgewährung wenigstens ein halbes Jahr angeschlossen sein. Die Mitgliedschaft in übergeordneten Fachverbänden ist für „sonstige gemeinnützige Vereine“ nicht zwingend vorgeschrieben. Die Anträge müssen von einem zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied und ggf. von der Abteilungsleitung unterschrieben sein.

## 1.2 Antragsverfahren

Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass

- er Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Pächter des Geländes oder der Sporteinrichtung ist. Der Pachtvertrag muss grundsätzlich auf eine Laufzeit von 25 Jahren abgeschlossen sein. (Es wird den Vereinen empfohlen, in die Pachtverträge die Option auf eine Vertragsverlängerung aufzunehmen zu lassen.) **Im Zeitpunkt der Bewilligung muss noch eine Mindest-Restlaufzeit von 10 Jahren gegeben sein.**
- Eigenleistungen im Rahmen des Zumutbaren erbringt.
- alle öffentlichen Finanzierungshilfen ausgeschöpft wurden bzw. die Nichtausschöpfung unabweisbar notwendig war.
- der Mitgliederbestand die Gewähr für eine effiziente Nutzung der Anlagen und Geräte bietet.
- er die Folgekosten aus den laufenden Einnahmen erbringen kann.
- die Mittel nicht indirekt oder direkt den Lizenzabteilungen des Vereins dienen.
- sich die Träger anderer Institutionen angemessen an den Baukosten beteiligen, wenn diese die Anlagen mitbenutzen.

**Eine erneute Antragstellung für die Beschaffung gleicher Geräte oder für gleiche Investitionen ist erst nach Ablauf von 5 Jahren möglich, gerechnet vom letzten Bewilligungsdatum an.**

Zuschussanträge für geplante Maßnahmen sind bis zum **01.03.** des Jahres, das dem Maßnahmebeginn vorausgeht, bei der Stadt Lingen (Ems) in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Der Antragsteller hat grundsätzlich gleichlautende Förderanträge an alle in Frage kommenden Institutionen zu stellen, z. B. an den Landkreis Emsland, den Ausschuss für Sportstättenbau und Umwelt im KSB, die Emsländische Sparkassenstiftung u.ä. Durchschriften der Förderanträge und der jeweiligen Bescheide, auch Ablehnungsbescheide, sind der Stadt Lingen (Ems) umgehend vorzulegen.

### 1.3 Zuschussbemessung

Bei der **Anschaffung von Sportgeräten** gewährt die Stadt Lingen (Ems) einen Zuschuss in Höhe von **max. 25 %** der förderfähigen Gesamtkosten.

Bei **Baumaßnahmen** (Errichtung, Erweiterung und Sanierung von Sportanlagen) gewährt die Stadt Lingen (Ems) einen Zuschuss in Höhe von **max. 25 %** der förderfähigen Gesamtkosten.

#### **Anerkennung von Eigenleistungen:**

Im Rahmen der Bewilligung von Sportfördermitteln können Eigenleistungen anerkannt werden.

Als Eigenleistungen in diesem Sinne gelten:

- Zuwendungen von Firmen und Privatpersonen (z.B. unentgeltliche Lieferungen von Sachwerten, kostenlos zur Verfügung gestellte Geräte und Maschinen, kostenlos erbrachte Leistungen, u.a. Ingenieur- und Architektenhonorare)
- Eigenarbeit der Vereinsmitglieder

Im Einzelnen sind die Gewerke und Positionen genau anzugeben, die in Eigenleistung erbracht werden sollen. Leistungen von Personen, für die der Maßnahmeträger bereits von Dritten die Erstattung der Lohnkosten erhält (z.B. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen), finden keine Berücksichtigung.

Umfang und Höhe der Eigenleistung wird nach Prüfung durch das Stadtplanungs- und Hochbauamt festgesetzt und im Bewilligungsbescheid mit den übrigen zuwendungsfähigen Kosten festgeschrieben. Die Eigenleistung kann maximal in Höhe des Eigenanteils des Maßnahmeträgers anerkannt werden.

**Insbesondere werden folgende Sportanlagen gefördert:**

**Freisportanlagen** (soweit nicht Schulsportanlagen)

- Bau von Sportplätzen gem. DIN 18035 Teil 1  
(berücksichtigt wird auch die Erstbestückung des Sportplatzes mit Geräten: Tore, Eckfahnen u. -stangen, Zaunanlagen, Ballfangzäune, Barrieren, festinstallierte Beregnungsanlagen, eingebaute Maulwurfgitter)
- mobile Beregnungsanlage für Sportplätze  
(Haspeln, Transportwagen, Schläuche, Regner, etc.)
- Sportstättenbeleuchtungsanlagen gem. DIN 67526 Bl. 1
- leichtathletische Anlagen (soweit nicht Schulanlagen) gem. DIN 18035 Teil 1 und Bl. 8  
(u.a. 100-m-Laufbahn, Kugelstoßanlagen, Weitsprunganlagen, 400-m-Laufbahnen, Diskus-Wurfanlagen, Hammer-Wurfanlagen, Stabhochsprunganlagen, Hochsprunganlagen)

**Bau/Erweiterung von Sportplatzgebäuden**

analog DIN 18032 Teil 1, Anhang A

- Umkleideräume
- Sanitärräume  
für jeweils 2 Umkleideräume ist maximal ein Wasch-/Duschraum vorzusehen mit max. 10 Duschen u. 10 Waschgelegenheiten; für je 2 Umkleideeinheiten ist ein WC vorzusehen.
- Nebenräume
  - ⇒ Je Sportanlage sind max. zwei Schiedsrichterräume mit separater Dusche, Waschgelegenheit und WC zuwendungsfähig;
  - ⇒ je Sportanlage ist ein Sanitätsraum in angemessener Größe zuwendungsfähig;
  - ⇒ je Sportanlage ist ein Geräteraum in angemessener Größe zuwendungsfähig;
  - ⇒ je Sportanlage ist ein Schulungsraum in angemessener Größe zuwendungsfähig.
- Zusatzräume
  - ⇒ je Sportanlage sind Außentoiletten getrennt nach Damen und Herren zuwendungsfähig
  - ⇒ je Sportanlage ist ein Technikraum für o. g. Räume in angemessener Größe zuwendungsfähig

Über das v. g. Raumprogramm hinausgehende Räumlichkeiten sind nicht zuwendungsfähig.

**Sporthallen** gem. DIN 18032 Teil 1

**Bootshäuser**

**Tennisfreisportanlagen**

- Instandsetzung von Tennisplätzen

**Förderungssatz:**

Es werden max. 4 Tennisplätze pro Jahr mit max. 2.300,00 € pro Platz gefördert. Voraussetzung ist, dass die Errichtung oder letzte Grundinstandsetzung eines Tennisplatzes vor mindestens 12 Jahren erfolgte. Hinsichtlich des Bedarfs gilt: mindestens 60 Vereinsmitglieder je Tennisplatz.

**Reitsportanlagen**

**Nicht gefördert wird die Errichtung/Erweiterung von Zuschaueranlagen, Tennisplätzen, Tennishallen, Tennisplatzgebäuden, Schießsportanlagen.**

**2 Ehrungen von Vereinen, Sportlern und Sportfunktionären für besondere Aktivitäten im Sportbereich und besondere sportliche Leistungen**

**2.1 Vereinsjubiläen**

Für Jubiläumsveranstaltungen der Sportvereine werden 25, 50, 75, 100 usw. Jahre zugrunde gelegt. **Auf Antrag erhalten die Vereine zum 25-jährigen Vereinsjubiläum 125 €. Bei weiteren Jubiläen (s. o.) steigert sich dieser Betrag um jeweils 25 €.**

Die Gratifikation zum Vereinsjubiläum wird durch einen Vertreter der Stadt Lingen (Ems) anlässlich der offiziellen Feierlichkeiten dem Vorstand des Sportvereins überreicht.

**2.2 Ehrung von besonderen sportlichen Leistungen**

**2.2.1 Besondere Einzelehrung**

Eine besondere Einzelehrung wird nicht mehr erfolgen. Wenn allerdings Sportler aus der Stadt Lingen (Ems) und Mitglieder von Lingener Sportvereinen

- Platz 1-3 bei Dt. Meisterschaften bzw.
- Platz 1-3 bei Europameisterschaften bzw.

- Platz 1-8 bei Weltmeisterschaften oder Olympiaden erreicht
- bzw. einen neuen Europa- oder Weltrekord aufgestellt haben,

erhalten diese ein Glückwunschsreiben der Stadt Lingen (Ems) verbunden mit einem Blumenstrauß.

### 2.2.2 Sportehrentag

**Sportler** aus der Stadt Lingen (Ems) und **Mitglieder von Lingener Sportvereinen werden** für folgende Leistungen im Rahmen einer besonderen Veranstaltung, dem **Sportehrentag**, einmal im Jahr geehrt:

- Platz 1 bei Meisterschaften auf Landesebene
- Platz 1 - 2 bei Meisterschaften auf norddeutscher Ebene
- Platz 1 - 3 bei Meisterschaften auf Bundesebene
- Platz 1 - 8 bei Europameisterschaften
- Platz 1 - 8 bei Weltmeisterschaften und Olympiaden
- Aufstellung eines deutschen Rekordes, Europa- oder Weltrekordes

**Sportler aus Mannschaftssportarten** werden zudem für die Berufung in eine Landes- oder Bundesauswahlmannschaft geehrt.

**Mannschaften** werden geehrt, wenn sie in eine Spielklasse auf Landes- oder Bundesebene aufsteigen oder falls sie sich für Pokal-Haupttrunden auf Bundesebene qualifizieren.

Die zu ehrenden Sportler und Mannschaften werden der Stadt Lingen (Ems) durch die Vereine gemeldet. Einzelsportler ohne besondere Vereinszugehörigkeit haben der Stadt Lingen (Ems) ihre Leistungen selbständig anzuzeigen. Der Stadt Lingen (Ems) sind in diesem Zusammenhang ein kurzer Lebenslauf über den betreffenden Sportler, den sportlichen Werdegang und Daten in Bezug auf den Grund der Ehrung einzureichen.

Den Sportlern wird eine Urkunde und eine Ehrenmedaille überreicht.

Die Medaillen werden in den Farben Gold, Silber und Bronze verliehen, und zwar

- Bronze für die 1. und 2. Ehrung
- Silber für die 3. und 4. Ehrung
- Gold ab der 5. Ehrung.

### Sportehrenpreis der Stadt Lingen (Ems)

Ehrenamtlich Tätige, Vereine und Institutionen können mit dem Sportehrenpreis der Stadt Lingen (Ems) ausgezeichnet werden, wenn sie sich um den Sport in Lingen verdient gemacht haben.

Der Sportehrenpreis ist mit einem Preisgeld in Höhe von 600 € dotiert. Darüber hinaus wird eine Ehrennadel, eine Ehrenmedaille in Gold sowie eine Urkunde verliehen.

Die Ehrung erfolgt im Rahmen des Sportehrentages.

Der Sportausschuss entscheidet, welche Person bzw. welcher Verein/welche Institution geehrt wird.

### **3 Förderung besonderer sportlicher Veranstaltungen**

Sportliche Veranstaltungen in Lingen (Ems), die nicht im Rahmen einer regelmäßigen Meisterschaft oder Pokalrunde ausgetragen **und** von Lingenener Sportvereinen organisiert und durchgeführt werden, werden durch die Stadt Lingen (Ems) gefördert.

Die Förderung erfolgt auf Antrag des Veranstalters. Antragsberechtigt sind ausschließlich Sportvereine in der Stadt Lingen (Ems), die dem Kreis-sportbund Emsland bzw. dem Landessportbund Niedersachsen oder dem Dt. Sportbund angehören.

Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem Teilnehmerkreis der Veranstaltung.

#### **3.1 Regionale Sportveranstaltungen**

Sportveranstaltungen mit einem überwiegenden Teilnehmerkreis aus dem Gebiet der Stadt Lingen (Ems), dem Landkreis Emsland oder dem Regierungsbezirk Weser-Ems werden pro Veranstaltung wie folgt wahlweise gefördert:

**3.1.1 Pokalspenden** oder Ehrengaben der Stadt Lingen (Ems) im Wert von max. 75,00 €

**oder**

**3.1.2 Werbeanzeige** in der anlässlich der Veranstaltung herausgegebenen Festschrift oder im Turnierheft im Wert von max. 75,00 €

**und**

**3.1.3 Arbeitseinsatz des Bauhofes** im Wert von max. 250,00 €. (Grundlage für die Bewertung der Leistungen des Bauhofes sind die jeweils aktuellen Kostensätze für Personal und Kraftfahrzeuge).



Anträge auf Förderung regionaler Sportveranstaltungen im o. g. Sinne sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich unter Angabe

- des Veranstaltungsgrundes
- des Veranstaltungsortes,
- der Teilnehmerzahl und Herkunft der Teilnehmer,
- der gewünschten Förderart gem. Punkte 3.1.1 – 3.1.3

an die Stadt Lingen (Ems) zu richten.

### **3.2 Überregionale Veranstaltungen**

#### **3.2.1 Zuschuss für überregionale Veranstaltungen in Höhe von max. 510,00 €**

Sportvereine mit Sitz in der Stadt Lingen (Ems) erhalten für Sportveranstaltungen mit einem überwiegenden Teilnehmerkreis von außerhalb des Landkreises Emsland einen Zuschuss in Höhe von 1/3 der förderfähigen Gesamtkosten, maximal jedoch 510,00 €.

Der Zuschuss reduziert sich entsprechend um bis zu 250,00 Euro, wenn Leistungen des Bauhofes gem. 3.1.3 in Anspruch genommen werden. Dies gilt nicht bei Sportveranstaltungen für Jugendliche.

Anträge auf Förderung überregionaler Sportveranstaltungen sind bis spätestens 31.12. des jeweiligen Vorjahres schriftlich an die Stadt Lingen (Ems) zu richten und müssen folgende Angaben enthalten:

- Veranstaltungsgrund
- Veranstaltungsort
- Teilnehmerzahl und der Herkunft der Teilnehmer
- gewünschte Förderart
- Kosten und Finanzierung (genehmigte oder in Aussicht gestellte Zuschüsse Dritter, sonstige Einnahmen)

Die Entscheidung über diesen Zuschussantrag kann der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit treffen.

#### **3.2.2 Zuschuss für überregionale Veranstaltungen zu den Mietkosten in der EmslandArena**

Sportvereine mit Sitz in der Stadt Lingen (Ems) erhalten für überregionale Sportveranstaltungen in der EmslandArena einen Zuschuss zu den Mietkosten der EmslandArena in Höhe von maximal 50 % dieser Mietkosten, höchstens jedoch 4.000,00 € je Veranstaltungstag für max. zwei Veranstaltungstage als Festbetragszuschuss, wenn folgende Kriterien eine Förderung geboten erscheinen lassen:

- Veranstaltung von überregionaler Bedeutung, wie z.B. höherklassige Meisterschaft
- großes öffentliches Interesse an der Veranstaltung mit entsprechender Wahrnehmung in den Medien
- hohe Qualität der Veranstaltung
- hohes Zuschaueraufkommen
- gute Möglichkeiten für die Außendarstellung der Stadt Lingen (Ems)
- Synergieeffekte, wie z.B. Besucheraufkommen in der Innenstadt oder Zahl der Übernachtungen.

Wenn ein Zuschuss zu den Mietkosten der EmslandArena gewährt wird, ist eine Bezuschussung nach Ziffer 3.2.1 dieser Richtlinie ausgeschlossen.

Anträge sind bis zum 31.12. des Vorjahres schriftlich an die Stadt Lingen zu richten. Darin ist die Veranstaltung umfassend darzustellen.

Über einen Antrag entscheidet der Verwaltungsausschuss nach Empfehlung des Sportausschusses.

### **3.2.3 Förderung ausschließlich im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel**

Der finanzielle Gesamtförderrahmen für ein Haushaltsjahr wird durch den Rat festgelegt. Liegen mehr Anträge auf Gewährung eines Zuschusses vor, als finanzielle Mittel in einem Haushaltsjahr bereitgestellt wurden, reduzieren sich die einzelnen Zuschüsse anteilig.

### **3.3 Traditionsveranstaltungen**

Abweichend von den o. g. Regelungen wird für Traditionsveranstaltungen, die bereits seit einigen Jahren regelmäßig stattfinden und als besonders förderungswürdig erachtet werden, ein Zuschuss alternativ gewährt.

Folgende Veranstaltungen werden als Traditionsveranstaltungen eingestuft (eine Förderung gemäß der Punkte 3.1 - 3.2 entfällt):

- |   |          |
|---|----------|
| • SV Olympia Laxten e.V., Internat. A-Jugend-Fußballturnier   | 600,00 € |
| • Reit- und Fahrverein Lingen, ein überregionales Reitturnier | 600,00 € |
| • TC Blau-Weiß Lingen, Offenes Einladungstennisturnier        | 600,00 € |
| • VFL Lingen, Lingener Citylauf                               | 600,00 € |
| • VfB Lingen, Internationales E-Jugendturnier                 | 600,00 € |

- **Handballclub Lingen e.V., LIN-Cup** **600,00 €**
- **Lingener Rudergesellschaft von 1923 e.V., Drachenboot-Cup** **600,00 €**

Sollte eine der in den Sportförderrichtlinien aufgeführten Traditionsveranstaltungen in drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht durchgeführt werden, so verliert diese automatisch den Status als Traditionsveranstaltung im Sinne der Sportförderrichtlinien und damit den Anspruch auf eine Förderung.

#### **4 Förderung der Jugendarbeit in Sportvereinen**

Bei der Förderung der Sportvereine steht insbesondere die Förderung der Jugendarbeit im Vordergrund.

Sportvereine, die Mitglied im Kreissportbund bzw. im Landessportbund Niedersachsen bzw. im Dt. Sportbund sind, erhalten jährlich einen Zuschuss pro jugendliches Mitglied bis zum Alter von 18 Jahren.

Der Gesamtbetrag der zu diesem Zweck zur Verfügung stehenden Mittel wird jährlich durch die städtischen Ratsgremien festgesetzt.

#### **Der Zuschussbetrag pro jugendliches Mitglied berechnet sich wie folgt:**

Der zur Verfügung stehende Gesamtbetrag teilt sich durch die Gesamtzahl der zuschussberechtigten jugendlichen Mitglieder. Der sich ergebende „Pro-Kopf-Betrag“ wird dann mit der Anzahl der jugendlichen Mitglieder der einzelnen Sportvereine multipliziert.

Von den vorgenannten Zuschusszahlungen ausgenommen sind Sportvereine aus den Ortsteilen der Stadt Lingen (Ems):

- OT Altenlingen
- OT Baccum
- OT Bramsche
- OT Brögbern
- OT Clusorth-Bramhar
- OT Darne
- OT Holthausen-Biene
- OT Laxten
- OT Schepsdorf

Die Förderung der Sportvereine in den vorgenannten Ortsteilen liegt im Zuständigkeitsbereich der Ortsräte. Den Ortsräten wird empfohlen, sich bei der Bemessung des Zuschusses an den Zahlungen an die Sportvereine im Stadtgebiet zu orientieren.

## **5 Inkrafttreten**

Die Sportförderrichtlinien treten am Tage nach der Verabschiedung im Rat der Stadt Lingen in Kraft.

Lingen (Ems), den 15.10.2015

**Stadt Lingen (Ems)**

**gez. Krone  
Oberbürgermeister**